

Schützengesellschaft Schlanstedt von 1707 e.V.



Satzung

Stand: 17.02.2024

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Schlanstedt von 1707 e.V.
2. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsnummer: VR 37012.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 38838 Huy/ OT Schlanstedt.
4. Die postalische Anschrift ist die des aktuellen 1. Vorsitzenden/ Vorsitzende.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied:
 - a) Kreisschützenverband Halberstadt
 - b) Landesschützenverband Sachsen-Anhalt
 - c) Landessportbund Sachsen-Anhalt
 - d) Deutscher Schützenbund
2. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Schießsportverbände als verbindlich an.

§3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Pflege und Wahrung des traditionellen Schützenbrauchtums.
3. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere, durch das Heranbilden eines guten Nachwuchses im Schießsport.
4. Das Austragen und teilnehmen von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften in allen Disziplinen auf unserem und auswärtigen Schießstätten, sowie regelmäßige Durchführung von Übungsstunden mit ausgebildeten Übungsleitern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Kinder und Jugendliche können mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, ruhende Mitgliedschaft und Ausschluss.
8. Der Austritt ist schriftlich bis 30.09. dem Vorstand gegenüber zu erklären.
9. Er wird zu Ende des Kalenderjahres, indem der Austritt erklärt wurde, gültig.
10. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
 - b) bei extremistischen Handlungen und Äußerungen jeglicher Art
 - c) grobe Satzungsverstöße
12. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
13. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§5 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Ein sachgemäßer Umgang mit Sportgeräten wird den Kindern und Jugendlichen vermittelt und ständig kontrolliert.

§6 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Diese sind im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich.
4. Sind Mitgliedsbeiträge bis 30.09. nicht auf das Vereinskonto eingezahlt, endet die Mitgliedschaft zum Jahresende automatisch.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.1. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
3. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.
5. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
6. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig.
- 7.1.1 Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren.
Das Protokoll hat:
 - a) Ort
 - b) Datum
 - c) Tagesordnung
 - d) Ergebnisse der Abstimmung/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
10. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

12. Bei Änderungen der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
13. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
15. Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.

7.2 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB gehören:
 - a) 1. Vorsitzende/ 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzende/ 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

Der Vorstand kann männlich, weiblich und divers besetzt werden.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern die keinen Vorstandsposten bekleiden dürfen, die ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§8 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Die Liquidatoren sind der/ die Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen bestehend aus:
 - a) vereinseigenen Waffen an den KSV Halberstadt
 - b) Grund, Boden und Inventar an die Gemeinde Huy/
OT Schlanstedt.
5. Der Kreisschützenverband und die Gemeinde Schlanstedt werden dazu verpflichtet bei Neugründung oder Entstehung dem Verein alles zurück zu übertragen.

§9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen im Rahmen der vertraglichen Beziehungen, hier Mitgliedschaft, verwendet werden.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - auf das Erstellen eines Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse und sein Alter auf. Diese Informationen werden in dem EDV System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zuständig für die zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand.
4. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§10 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.02.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Satzung der Schützengesellschaft Schlanstedt von 1707e.V. und ihre Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die die SG Schlanstedt von 1707e.V. im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihrer nachfolgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Ordnungen siehe Anhang:

- a) Jugendordnung
- b) Kleiderordnung
- c) Ehrungen und Auszeichnungen
- d) Effektenordnung

Schlanstedt, 17.02.2024
Der Vorstand